Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Marktgemeinde Pfaffenhofen a.d.Roth

(Abfallgebührensatzung)

vom

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Marktgemeinde Pfaffenhofen a.d.Roth folgende Satzung:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Marktgemeinde Pfaffenhofen a.d.Roth erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren. Die Gebühren dienen insgesamt zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich Anreize bieten, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Marktgemeinde oder der von ihr beauftragten Dritten benutzt. Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Marktgemeinde angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Sperrmüllabfuhr auf Antrag ist der Antragsteller, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Marktgemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Marktgemeinde entsorgt.

(2) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner; ebenso die Beteiligten in einer Müllgemeinschaft. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse (für Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall) und der Zahl der Abfuhren bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. Im Fall des § 13 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung (Sperrmüllabfuhr auf Antrag) bestimmt sich die Gebühr nach Abfallgewicht.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 4) bestimmt sich die Gebühr nach dem Abfallvolumen, gemessen in Kubikmeter.

Katrin Müller-Gau

geöffnet am 20.12.2021 um 20:38 Uhr von Katrin Müller-Gau

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Leerung der Restmüllbehältnisse (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) monatlich für

1. ein Behältnis (60 l)	9,00 €
2. ein Behältnis (80 l)	12,10 €
3. ein Behältnis (120 l)	18,10 €
4. ein Behältnis (240 l)	36,20 €
5. einen Großbehälter (1.100 l)	165,70 €

Bei häufigerer Leerung der Restmüllbehältnisse werden die vorstehenden Gebühren der 14-tägigen Abfuhr entsprechend vervielfacht.

(2) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken (ca. 70 Liter Inhalt) beträgt für jeden Abfallsack 4,90 €

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angeliefertem Bauschutt beim Wertstoffhof beträgt:

a) für 250 Kilogramm Bauschutt 25,00 €.

Mehr als 250 Kilogramm Bauschutt darf im Einzelfall nicht angeliefert werden.
Bei kleineren Mengen an Bauschutt wird die zu entrichtende Gebühr entsprechend der Menge erhoben. Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt bei Mengen bis zu 25 kg 2,50 €.

Das Personal des Wertstoffhofes legt die Gebühren fest und ist berechtigt, diese bar einzuheben.

(4) Die Gebühr beträgt im Fall des § 13 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung (Sperrmüllabfuhr auf Antrag) pro Kilogramm Sperrmüll 1,60 €

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gemäß § 4 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, in dem der Gebührentatbestand eintritt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 ändern. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Benutzungspflicht wegfällt.

Katrin Müller-Gau

geöffnet am 20.12.2021 um 20:38 Uhr von Katrin Müller-Gau

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Sperrmüllentsorgung auf Antrag nach § 4 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 4) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Marktgemeinde.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung bei Verwendung von Abfallbehältnissen nach § 4 Abs. 1 sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr am 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11 jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken (§ 4 Abs. 2), bei Selbstanlieferung von Bauschutt (§ 4 Abs. 3) und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 4) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

(3) Bei der Sperrmüllabfuhr auf Antrag (§ 4 Abs. 4) wird die Gebühr einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Marktgemeinde ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Grundstückseigentümer verpflichtet. Hat der bisherige Pflichtige die rechtzeitige Meldung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Marktgemeinde anfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 02.07.2018 außer Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Roth,

Marktgemeinde Pfaffenhofen a. d. Roth

Dr. Sebastian Sparwasser
1. Bürgermeister

Katrin Müller-Gau

geöffnet am 20.12.2021 um 20:38 Uhr von Katrin Müller-Gau